

Niederschrift zum Ortstermin Waldabstand

Datum: 20.07.2022

Teilnehmer: Herr Bürgermeister Pahlow, Gemeinde Tuningen
Herr Meßner, Gemeinde Tuningen
Herr Christ, Büro BIT-Ingenieure
Frau Albert, Baurechtsamt, LRA Schwarzwald Baar-Kreis
Herr Dinkelaker, Untere Forstbehörde, LRA Schwarzwald-Baar-Kreis
Herr Huppertz, Fa. Wilhelm Geiger

Verteiler: Teilnehmer, zusätzlich Stefan Lämmle

Anlagen zur Niederschrift:

Arbeitsplan vom 19.07.2022, Bestands- und Maßnahmenplan

Ergebnisse:

Ziffer	
1.	<p>Waldabstand</p> <p>Im Zuge des B-Plan-Verfahrens äußerte sich das Baurechtsamt, Frau Albert, zur Einhaltung des 30 Meter Waldabstandes. Im B-Plan-Entwurf verläuft die Baugrenze (Baufenster) nahe der Grundstücksgrenze, so dass zu den benachbarten Waldgebieten der 30 Meter Waldabstand nicht eingehalten wird. Bei der heutigen Ortseinsichtnahme erfolgte die Besichtigung der relevanten Grenzbereiche im Norden, Westen und Süden zu den benachbart liegenden Wäldern. Die Gemeinde Tuningen ist der Grundeigentümer der relevanten angrenzenden Waldflächen.</p> <p><u>Nördlicher Grenzbereich B-Plan</u></p> <p>Der Vorhabenträger plant hier die neue Zuwegung inkl. Waaghaus in das B-Plan-Gebiet hinein. Die Errichtung des zukünftigen Waaghaus ist nahe der nördlichen Grundstücksgrenze geplant (im Bereich der Baugrenze gemäß B-Plan-Entwurf). Eine Verlagerung in Richtung Süden ist aufgrund der Betriebsgeländezufahrtssituation und der geplanten Lagerlogistik der Recyclingmaterialien nicht zu verwirklichen. Zwangsläufig ist das Waaghaus im Einfahrtsbereich und unmittelbar angrenzend zur Werksstraße der RC-Anlage zu bauen.</p> <p>Nach Aussage von Herrn Bürgermeister Pahlow ist die Gemeinde Tuningen gewillt, den erforderlichen</p>

Sicherheitsstreifen von 30 Meter an der Nordgrenze durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu errichten. Der Sicherheitsstreifen soll als sog. Waldsaum gestaltet werden, in dem zukünftig nur Sträucher und niederwüchsige Bäume stehen.

Herr Dinkelaker und Frau Albert stimmen dieser Vorgehensweise zu.

Die im B-Plan-Entwurf dargestellte Baugrenze (Baufenster) bleibt unverändert im B-Plan erhalten.

Frau Albert schlägt vor, im B-Plan-Begründungstext den Sachverhalt zur Baugrenze im Norden aufzunehmen und zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, dass die räumliche Verlagerung des Waaghaus aus logistischen Gründen und aufgrund der RC-Freiläger nicht umsetzbar ist.

Ob für den Bereich des zukünftigen Waldsaumes dingliche Sicherungen (Grunddienstbarkeiten) erforderlich sind, klären die Projektbeteiligten im Projektfortgang. Das Erfordernis, eine entsprechende Dienstbarkeit vor B-Plan Satzungsbeschluss abzuschließen, wird nicht gesehen.

Nordwestlicher und Westlicher Grenzbereich B-Plan

Der nordwestliche und westliche Grenzbereich des B-Plans ist hinsichtlich des Waldabstandes unerheblich.

Der Strauch- und Waldbestand im Nordwesten ist kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Der Wald im Westen auf Flurstück 5830 ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Der Vorhabenträger sieht im Zuge des B-Plans die Waldumwandlung vor, so dass zukünftig diese Fläche aus dem Waldbestand ausscheidet.

Die im B-Plan-Entwurf eingezeichnete Baugrenze verbleibt im Nordwesten und Westen unverändert.

Südlicher Grenzbereich B-Plan

Südlich des B-Plan Gebietes liegt das Waldflurstück 6580, Gemarkung Tuningen. Die Gemeinde Tuningen ist Grundstückseigentümerin. Nach fachlicher Ansicht von Herrn Dinkelacker ist hier ein hochwertiger und alter Baumbestand, überwiegend Fichten, vorhanden. Die Forstbehörde lehnt eine Umgestaltung des vorhandenen Waldbestandes zu einer niederwüchsigen Waldsaumbestockung (Sträucher) für den Grenzbereich zum B-Plan-Gebiet ab. Aus diesem Grund ist die im B-Plan-Gebiet zeichnerisch festzusetzende Baugrenze nach

2	<p>Norden zu verschieben, um den 30 Meter Waldabstand betreff des Flurstücks 6580, Gemarkung Tuningen, einzuhalten.</p> <p>Die verschobene Baugrenze durchschneidet zukünftig die Bestandsgebäude im Süden (Verwaltungs-, Werkstattgebäude und Lagerhalle). Trotz alledem hat die vorhandene Bebauung Bestandschutz, inkl. vollumfänglicher Gebäudenutzung.</p> <p>Für das B-Plan-Verfahren bedeutet die Baugrenzen-Verschiebung, dass eine erneute, jedoch verkürzte Offenlage der Planunterlagen erforderlich wird. Frau Albert sprach von einem Offenlage-Zeitraum von 2 Wochen. In der Gemeinderatsitzung im September soll per Gemeinderatsbeschluss die erneute verkürzte Offenlage beschlossen werden. Dadurch verzögert sich der B-Plan-Satzungsbeschluss voraussichtlich auf Oktober.</p> <p>Fristen Ersatzaufforstungen</p> <p>Die Forstbehörde gab zum Planfeststellungsverfahren Deponie DK 0 Haldenwald vor kurzem ihre Stellungnahme ab. U.a. wurde die zeitliche Abstimmung beider Planungen (Ersatzaufforstungsmaßnahme B-Plan mit Deponie-Rekultivierung) gefordert, um sicherzustellen, dass die Ersatzaufforstungen in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden. Grund hierfür ist, dass die Ersatzaufforstungen gänzlich auf dem Deponiegrundstück, Flurnummer 5833, erfolgen.</p> <p>Herr Huppertz stellt an einem Arbeitsplan die Neukonzeption der Ersatzaufforstungsflächen vor. Die Ersatzaufforstungsfläche E2 vergrößert sich in Richtung Westen. Durch die westliche Verlagerung der E2-Fläche kann zu einem frühen Zeitpunkt des Deponiebetriebs mit der Waldaufforstung begonnen werden. Im beigefügten Arbeitsplan ist im Nordwesten des Flurstücks 5833 eine mit Punktlinie begrenzte Wiederaufforstungsfläche von rund 0,51 ha dargestellt. Die ca. 0,5 ha große Fläche im Nordwesten dient als Ersatzaufforstungsfläche für die Waldinanspruchnahme des geplanten Geh- und Radweges entlang der Straße „vor dem Haldenwald“.</p> <p>Eine zweite Ersatzaufforstungsverpflichtung entsteht durch die geplante Waldentfernung auf Flurstück 5830, Gemarkung Tuningen, ca. 1,15 ha. Auf diesem Flurstück ist es vorgesehen, den vorhandenen Schutzwall zu erhöhen und hauptflächig einen Magerrasen anzulegen. Die bauliche Umsetzung der Schutzwallerrhöhung ist terminlich flexibel und kann auch erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem auf dem Deponiegrundstück eine Ersatzaufforstungsfläche mit entsprechendem Flächenumfang, ca. 1,15 ha, zur Verfügung steht.</p>
----------	--

Zusammengefasst ergibt sich in Hinblick auf die Ersatzaufforstungsmaßnahmen eine zweistufige, zeitversetzte Vorgehensweise:

1 Stufe

Durchführung der Ersatzaufforstungsmaßnahme für den Bau des Geh- und Radweges. Die Ersatzaufforstung erfolgt im Zuge der Rekultivierung des nördlichen Deponie-Verfüllbereichs I 1 voraussichtlich ab 2026 bis 2029.

2. Stufe

Bauliche Erhöhung des Schutzwalls auf Flurstück 5830 und der damit verbundenen großflächigen Waldentfernung erst zu einem Zeitpunkt, zu dem eine adäquate Aufforstungsfläche auf dem Deponiegrundstück, Flurnummer 5833, Gemarkung Tuningen, existiert.